



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2025..... 169

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohnheimes
Fl.Nr. 81, Gemarkung Großkarolinenfeld..... 171

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Änderung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung
vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinebahn (SB-Nr. 194)..... 172

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg 174

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe..... 176

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn 178

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Hans Meingassner

Herr Meingassner war von April 1979 bis Juli 1998 beim Landratsamt Rosenheim als Sachgebietsleiter im Bereich des kreiseigenen Hochbaus tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2025

Mit Schreiben vom 17.09.2025 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2025 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2025		
09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 730
09187113	Amerang	3 781
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 520
09187116	Babensham	3 146
09187117	Bad Aibling, St	18 600
09187128	Bad Endorf, M	8 165
09187129	Bad Feilnbach	8 203
09187118	Bernau a.Chiemsee	6 898
09187120	Brannenburg	6 621
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 446
09187122	Bruckmühl, M	16 806
09187123	Chiemsee	169
09187124	Edling	4 312
09187125	Eggstätt	2 832
09187126	Eiselfing	3 307
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 696
09187131	Flintsbach a.Inn	2 894
09187132	Frasdorf	2 970
09187134	Griesstätt	2 779
09187137	Großkarolinenfeld	7 401
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 169
09187139	Halfing	2 718
09187145	Höslwang	1 193
09187148	Kiefersfelden	6 494
09187150	Kolbermoor, St	19 101
09187154	Neubeuern, M	4 147
09187156	Nußdorf a.Inn	2 548
09187157	Oberaudorf	5 118
09187159	Pfaffing	4 071
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 946
09187163	Prutting	2 930
09187164	Ramerberg	1 407
09187165	Raubling	11 071

09187167	Riedering	5 582
09187168	Rimsting	3 780
09187169	Rohrdorf	5 822
09187170	Rott a.Inn	4 116
09187172	Samerberg	2 808
09187142	Schechen	5 351
09187173	Schonstett	1 423
09187174	Söchtenau	2 648
09187176	Soyen	2 928
09187177	Stephanskirchen	10 581
09187179	Tuntenhausen	7 087
09187181	Vogtareuth	3 090
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 355
	zusammen	258 760

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.09.2025

gez.

Winter
Oberverwaltungsrat

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohnheimes
Fl.Nr. 81, Gemarkung Großkarolinenfeld**

Vorhaben: Neubau eines Wohnheimes
Bauort: Großkarolinenfeld, Pfälzerstraße 19
Lage: Gemarkung Großkarolinenfeld, Flurstück 81

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.09.2025

gez.

Kaiser

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Änderung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn (SB-Nr. 194)**

Bekanntmachung

1.

1. Im Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 24.06.2022 (Az.: 531-850-1/2) zur Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der Kampenwandseilbahn vom 05.01.2017, geändert durch die Bescheide vom 19.08.2024 und 17.07.2025, erhält Zif. I. Nr. 2) folgende Fassung:
„Von der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze im Westen und Süden, sowie hinsichtlich der Baugrenzen der Stellplätze und der zeichnerischen Festsetzungen der Grünordnung wird eine Befreiung erteilt. Außerdem wird von der Einhaltung der Festsetzungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Aschau i. Chiemgau hinsichtlich des Bepflanzungstreifens nach jeweils fünf Stellplätzen eine Abweichung erteilt.“
2. Der Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 24.06.2022 (Az.: 531-850-1/2) zur Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der Kampenwandseilbahn vom 05.01.2017, geändert durch die Bescheide vom 19.08.2024 und 17.07.2025, wird in Zif. II. A) wie folgt geändert:
 - a) nach Nr. 13. d) wird angefügt
- Nr. 13. e) „Schalltechnische Beurteilung Fa. Steger & Partner v. 27.02.2023“ und
- Nr. 13. f) „Schalltechnische Beurteilung Fa. Steger & Partner v. 11.06.2025“
 - b) die bestehende Nr. 15. wird zur Nr. 15. a) und wird ergänzt durch
- Nr. 15. b) „Ermittlung Stellplatzbedarf Kampenwandbahn des Büros für Verkehrs- und Raumplanung Innsbruck v. Juli 2023“ und
- Nr. 15. c) „ergänzende Stellungnahme des Büros für Verkehrs- und Raumplanung Innsbruck v. 07.05.2025“
 - c) die bestehende Nr. 16. wird zur Nr. 16. a) und wird ergänzt durch
Nr. 16 b) „modifizierter Stellplatznachweis mit der Beschriftung „502 PKW“ (ohne Datum, Verfasser oder Maßstab)“
3. In Zif. II. C) wird die bisherige Nr. 24. die Nr. 25; als neue Nr. 24. wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:
„Auf den vorgesehenen Stellplatzflächen ist der Baumbestand zu erhalten. Rückschnitte an Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. (Winterhalbjahr) durchzuführen. Sollten bei der Umgestaltung der Stellplatzflächen unvermeidbar Gebäude abgerissen werden, sind diese von der ökologischen Baubegleitung auf das mögliche Vorkommen geschützter Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel) zu kontrollieren, um Störungs- oder Verbotstatbestände nach dem Artenschutzrecht ausschließen zu können. Das Ergebnis dieser Artenschutzprüfung sowie die geplanten Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Geländeänderungen (Abgrabungen oder Auffüllungen) zur Parkplatzgestaltung sind zu unterlassen.“
4. In Zif. II. D) 2. wird die Zahl „640“ durch „502“ ersetzt. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit die Kfz-Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, ist vor Nutzungsaufnahme der Nachweis in Form einer Grunddienstbarkeit vorzulegen, dass die Stellplätze auf den dafür genutzten Nachbargrundstücken rechtlich gesichert sind, dass die Grunddienstbarkeit nur mit Zustimmung des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Rosenheim, gelöscht werden darf und dass die Verpflichtung an etwaige Rechtsnachfolger weitergegeben wird.“
5. Zif. II. G) 1. wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle der Immissionsorte wird am Ende (nach „An der Bergbahn 2 (78/3)“) um den weiteren Ort „An der Bergbahn 6 (78/11)“ wie folgt ergänzt:

An der Bergbahn 6 (78/11)	60 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
------------------------------	----------	----------	----------

- b) Der anschließende letzte Satz der Zif. II. G) 1. erhält die folgende Fassung:
„Für das Gebäude An der Bergbahn 4 wird keine Anforderung gestellt, da es dem Betrieb zuzurechnen ist.“

6. Diese Änderungsgenehmigung mit Ausnahme der Zif. 5 wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Antragsteller bis spätestens 31.10.2025 auf Basis des modifizierten Stellplatznachweises für die Flächen (Fl.Nr. 78/10, 78, 79/1), auf denen die 502 Pkw-Stellplätze nachgewiesen werden sollen, einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan auf Grundlage der amtlichen Flurkarte vorlegt, aus dem sich sowohl die der Garagen- und Stellplatzverordnung entsprechende Anordnung der Stellplätze ergibt als auch der Erhalt des am 24.09.2025 existierenden Baumbestands. Der Plan muss außerdem den Planersteller, das Datum und die Nordung angeben und im Maßstab 1: 500 erstellt sein.
7. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200 € fällig; die Auslagen betragen 16,76 €.

2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

3.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Unterlagen sowie die Begründung zum Änderungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Rosenheim, Verkehrszentrum, 83026 Rosenheim, Äußere Oberaustraße 4, mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.09.2025

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbands Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg hat in der Sitzung vom 12.06.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg (Geschäftsführende Gemeinde Markt Neubeuern)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.098.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 291.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 613.700,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 wird auf 146 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 4.203,42 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft

Schulverband Neubeuern
Neubeuern, 14.08.2025

gez.

Schneider
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Neubeuern, Zur Schanz 5, 83115 Neubeuern) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.09.2025

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 20.05.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim)
für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.330.200,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.575.853,00 €
und im Vermögensplan in den	Einnahmen und Ausgaben mit	408.300,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht festgesetzt. Eine Kreditermächtigung aus den Vorjahren wird nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 13.08.2025

gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe, Hauptstraße 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.09.2025

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunden Nr. 3163307857, 4153307865 werden für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebote Urkunden bei der Sparkasse vorgelegt worden sind, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 26.09.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN